



Beitragsordnung DVS Bayern e.V. Stand: 01.01.2022

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie anfallende Gebühren. Sie wird erstmalig zum Geschäftsjahr 2022 vom Vorstand erstellt und wird damit gültig.

Sie kann anschließend nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.

- (1) Der Vorstand beschließt sonstige Gebühren.
- (2) Für die erste Geltungsperiode dieser Beitragsordnung gelten die bisherigen Beiträge (siehe § 3). Dies gilt rückwirkend zum 1.1.2022.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden jeweils zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Ausnahme siehe (3).
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Mitglieder	48,-
02	Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder	0,-
03	Mitglieder mit Hauptmitgliedschaft in anderen Landesverbänden	0,-
04	Bedürftige Mitglieder	24,-

Blatt 2 der Beitragsordnung DVS Bayern e.V.

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 02, 03 oder 04 müssen beantragt, die Begründung ggf. mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 02, 03 oder 04.
- (4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden standardmäßig im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich hierzu bei Eintritt in den Verein, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID [DE37 ZZZ0 0000 9361 29] und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich im Laufe des 1. Quartals ein.
- (5) Sollte sich das Mitglied gegen das SEPA-Verfahren entscheiden und dies vom Vorstand genehmigt sein, hat er für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung durch den Schatzmeister fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.

Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird mit einer gebührenfreien Erinnerung innerhalb der nächsten 4 Wochen nachgefordert.

Sollte weiterhin kein Zahlungseingang innerhalb der angegebenen Frist in diesem Erinnerungsschreiben erfolgen, so wird der Beitrag mit einer Mahngebühr beaufschlagt und per Mahnbrief mit entsprechender Zahlungsfrist angemahnt.

Sollte auch nach diesem Mahnbrief weiterhin kein Zahlungseingang innerhalb der angegebenen Frist erfolgen, ist eine weitere, zweite Mahnung mit beaufschlagter Mahngebühr möglich. Diese wird per Einschreiben versandt.

Bei fortwährendem Zahlungsverzug entscheidet der Vorstand gemäß Satzung über ein gerichtliches Mahnverfahren und Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
Die Beitragsschuld inklusive Gebühren bleibt bestehen.

- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der SEPA-Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf oder wird seitens des Mitgliedes eine unberechtigte Rückbuchung veranlasst, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche Kosten einer zurückgewiesenen Abbuchung bzw. Rücklastschriften. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (8) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 1. Quartal, so erfolgt eine anteilige Berechnung von jeweils 25% des Beitragssatzes, abhängig vom Quartal des Vereinseintritts, d.h. beim Eintritt vom 1.4. bis 30.6. sind 75% des Jahresbeitrages fällig, bei Eintritt vom 1.7. bis 30.9. sind 50% des Jahresbeitrages fällig und bei Eintritt im letzten Quartal sind 25% fällig. Der Einzug bzw. die Rechnungserstellung erfolgt vom Schatzmeister im Laufe des entsprechenden Quartals.

Blatt 3 der Beitragsordnung DVS Bayern e.V.

§ 4 Gebühren

Manuelle Rechnungserstellung (statt SEPA)	EUR 3,00
Mahnung per Brief	EUR 3,00
Mahnung per Einschreiben	EUR 6,00
Mindestgebühr gerichtliches Mahnverfahren	EUR 36,00

Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt EDV-gestützt durch das Programm WISO „Mein Verein“ der Buhl Data GmbH. Die personengeschützten Daten der Mitglieder sind nach den Vorgaben des Bundesdatengesetzes auf den Servern der Buhl Data GmbH gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

IBAN DE69 7635 0000 0060 1119 84
BIC BYLADEM1ERH
Kreditinstitut Stadt- und Kreissparkasse Erlangen-Höchststadt

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

gez.: Der Vorstand des DVS Landesverband Bayern e.V.

München, den 11.1.2021

Alexander Bauer

Roland Schmidt

Alfons Kuhn

Max-Josef Preis